



EINGEGANGEN AM 10. JAN. 2020 / 1898

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
231-BY/3/19 vom 28.10.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F 5 - 9510 E - VIIa – 7563/2019

Datum
27. Dezember 2019

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission
Besuch der Justizvollzugsanstalt München (Frauenabteilung) am 1. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt München (Frauenabteilung) am 1. Juli 2019 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

Zu den für die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt München angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Drogenkontrollen:

Ihrem Vorschlag, Alternativen zur Urinkontrolle unter Beobachtung anzubieten, die von den Gefangenen - aber auch den Bediensteten - als weniger belastend empfunden werden, steht der bayerische Justizvollzug grundsätzlich offen gegenüber. Daher hatte sich bereits eine dafür zuständige interdisziplinäre Arbeitsgruppe anlässlich eines Vergabeverfahrens zur Durchführung von Urinkontrollen mit alternativen Testmöglichkeiten zum Nachweis des Konsums unerlaubter Substanzen auseinandergesetzt.

Als Ergebnis wurde jedoch von der Arbeitsgruppe, in der auch ein medizinischer Fachberater des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vertreten ist, festgestellt, dass Speicheltests jedenfalls derzeit die Urinkontrollen bei anstaltsinternen Sicherheitsüberprüfungen nicht ersetzen können.

Problematisch ist insbesondere, dass die meisten Substanzen, auf die im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen getestet wird, im Speichel deutlich kürzer und mit geringerer Validität nachweisbar sind als im Urin. Hinzu kommt, dass es bei einigen Substanzen nach wie vor erhebliche Probleme hinsichtlich der Nachweisbarkeit gibt, wobei nicht verkannt wird, dass die Qualität der Speicheltests in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat.

Die Arbeitsgruppe ist daher im Rahmen der Neuausschreibung zu dem auch aus meiner Sicht zutreffenden Ergebnis gekommen, Urinkontrollen zum Nachweis des Betäubungsmittelkonsums jedenfalls derzeit nicht durch Speicheltests zu ersetzen.

2. Durchsuchung mit Entkleidung:

Die vorgetragene Rechtsprechung zur Entkleidung bei Durchsuchungen ist bekannt. Die Bediensteten werden hierauf auch in den Dienstbesprechungen hingewiesen und sind somit bereits dafür sensibilisiert.

Eine vollständige Entkleidung wird bei einer als notwendig erachteten Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen jedoch weiterhin für erforderlich gehalten. Die Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall nur angeordnet, wenn gerade das Absuchen - beispielsweise mittels

Handdetektorsonde - oder eine Durchsuchung ohne Entkleidung als nicht ausreichend erachtet werden. Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde weiterhin die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die Bediensteten sind allerdings sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

3. Einsicht in den Toilettenbereich:

Die Videoüberwachung des Toilettenbereichs im besonders gesicherten Haft- raum ist aus Sicherheitsgründen unverzichtbar, da in der Vergangenheit bereits in anderen Justizvollzugsanstalten bei einer Verpixelung Suizidversuche im verpixelten Bereich stattfanden. Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mit einer Überwachung auch durch technische Hilfsmittel stellt eine besondere Sicherungsmaßnahme dar und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben besonders abgewogen und begründet und nur bei erheblichen psychischen Auffälligkeiten, insbesondere bei der akuten Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung, angeordnet. Die Überwachung muss daher eine ständige Beobachtung gewährleisten, was bei einer Verpixelung nicht der Fall ist.

Die Überwachung am Monitor wird in der Justizvollzugsanstalt München (Frauenabteilung) bisher ausschließlich von einer Person desselben Geschlechts vorgenommen.

4. Kontaktmöglichkeiten nach außen:

a) Besuchszeiten:

Besuch wird in der Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt München gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährt.

Eine Ausweitung der Besuchszeiten - wie von der Kommission angeregt - wäre wünschenswert. Jedoch ist dies bislang mangels vorhandener Kapazitäten nicht möglich.

b) Hausordnung:

Es ist bereits vorgesehen, das Merkblatt zur Hausordnung bei der nächsten Aktualisierung entsprechend anzupassen.

c) Telefoniermöglichkeit:

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung des Art. 35 BayStVollzG sehe ich weiterhin nicht.

Die Gefangenen haben bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, in dringenden Fällen Telefonate durchzuführen. Darüber hinaus werden die förderungswürdigen sozialen Kontakte während der Inhaftierung durch Besuche, unbeschränkten Schriftwechsel und verschiedene Behandlungsmaßnahmen aufrechterhalten. Im Übrigen stehen der Gewährung regelmäßiger Telefonkontakte Sicherheitsgründe entgegen. Eine dauerhafte Überwachung der Nutzung von Telefonen, die durch Vollzugsbedienstete zu erfolgen hätte, ist weder organisatorisch noch personell leistbar. Eine solche wäre jedoch notwendig, um Missbrauchshandlungen, wie etwa die Vorbereitung einer Flucht oder des Einschmuggelns von Waffen oder Drogen in die Anstalt, zu verhindern.

5. Privat- und Intimsphäre:

Die Empfehlung der Kommission hinsichtlich des Anklopfens im Abschlussbericht kann ich insofern nicht nachvollziehen, als die Delegation nach Information des Anstaltsleiters bei der Abschlussbesprechung am 1. Juli 2019 ausdrücklich das während des Besuchs wahrgenommene Anklopfen positiv hervorgehoben hat.

Gleichwohl wurden die Bediensteten durch den Anstaltsleiter in der allgemeinen Dienstbesprechung erneut auf das Anklopfen beim Betreten des Haftraums hingewiesen.

6. Vertraulichkeit von Arztgesprächen

Das anstaltsinterne IT-Referat ist bereits beauftragt, Möglichkeiten zu schaffen, das in der Männerabteilung vorhandene System des Videodolmetschens auch in den Räumlichkeiten des medizinischen Dienstes der Frauenabteilung zu installieren. Hierfür müssen jedoch noch die aufgrund der vorhandenen Vertragskonstellationen bestehenden Schwierigkeiten gelöst werden. Eine zügige Installation ist aber beabsichtigt.

Bis zur Umsetzung des Videodolmetschens ist es im Interesse der erkrankten Gefangenen jedoch erforderlich, dass notfalls - falls keine geeigneten Bediensteten vorhanden sind - und im wohlverstandenen Eigeninteresse der Gefangenen auf vertrauenswürdige Gefangene als Dolmetscher zurückgegriffen wird, um die medizinische Versorgung der Betroffenen sicherzustellen.

Eine Hinzuziehung von externen Dolmetschern bei Arztgesprächen ist gerade bei den oft eilbedürftigen Behandlungsmaßnahmen nicht praktikabel.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen